

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

25.07.2016

**Rundschreiben 02/2016****Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

- hier: I. **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO bzw. des  
Schlichtungsausschusses der AK DWBO**  
II. **Erläuterungen**

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO bzw. des  
Schlichtungsausschusses der AK**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt dies gem. § 16 Abs. 7 ARRO entsprechend.

Mit Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 13. Juli 2016 wurde Anlage 14 AVR wie folgt geändert:

In Anlage 14 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) In einer Einrichtung bzw. einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i. S. d. Anmerkung zu Abs. 3a, in der sich nach einer Berechnung gemäß vorstehend Abs. 5 ein positives betriebliches Ergebnis ergibt, dessen positiver Saldo jedoch 1,5 % der Umsatzerlöse nicht überschreitet, kann nach Maßgabe der nachfolgen-

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz  
Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

den Vorschriften eine paritätische Investitionsrücklage gebildet werden, beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2017.

Die paritätische Investitionsrücklage setzt voraus, dass seitens der Dienststellenleitung ein Plan erstellt wird, in welcher Höhe die Rücklage gebildet wird und für welche konkreten Investitionen sie in einem – ggf. mehrjährigen – Zeitraum verwendet werden soll. In dem Plan ist ferner zu belegen, warum sie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und / oder der Zukunftssicherung der Einrichtung erforderlich ist. In dem Plan ist vorzusehen, dass die Rücklage zu gleichen Teilen aus Mitteln gebildet wird, die aus dem gemäß Abs. 5 errechneten und belegten positiven Jahresergebnis der Einrichtung einerseits und solchen Mitteln andererseits herrühren, die verfügbar würden, wenn und soweit der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den vollen Juni-Betrag der Jahressonderzahlung entfielen und dadurch die Bruttopersonalkosten entsprechend sanken; das Volumen des Investitionsplans muss mindestens das Zweifache der paritätischen Investitionsrücklage betragen.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber weist durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Treuhandstelle nach, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer paritätischen Investitionsrücklage nach den vorstehenden Unterabsätzen in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 5 vorliegen und die Bildung der Rücklage den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen Bewirtschaftung sowie Rechnungslegung entspricht. In dem Umfang der in die Rücklage eingestellten Bruttopersonalkosten entfällt dann der Anspruch auf den Juni-Betrag der Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung von Abs. 4.

Über die plangemäße Verwendung ist der zuständigen Mitarbeitervertretung unter Übermittlung von Belegen Rechenschaft zu leisten. Wenn und solange die Investition, der die paritätische Investitionsrücklage dient, ihrem wesentlichen Inhalt und Umfang nach nicht abgeschlossen ist oder über sie nicht ordnungsgemäß Rechenschaft gelegt ist, ist die Bildung einer neuen Rücklage nach diesem Absatz nicht zulässig.

Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes kommen für Einrichtungen i. S. d. § 17a Abs. 1 AVR nur zur Anwendung, wenn in der Einrichtung eine Jahressonderzahlung in Höhe von mindestens 50 % zur Auszahlung kommt.“

## II. Erläuterungen

Eine Erläuterung des Schlichtungspruchs erfolgt mit gesondertem Rundschreiben.



Martin Matz  
Vorstand DWBO